

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. StV-0035/14 vom 24.07.2014
über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 16
„Erneuerbare Energien Welzin und Landwirtschaft“
der Stadt Usedom**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erneuerbare Energien Welzin und Landwirtschaft“ ist aus dem beigefügten Auszug aus dem Messtischblatt ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Welzin
Flur 1
Flurstücke

37/3, 37/4, 37/5, 38, 43/2, **370 (teilw.)**, 374 (teilw.), **375 (teilw.)**, **376/1 (teilw.)**, **376/2 (teilw.)**, **377 (teilw.)**, **380 (teilw.)**, **381 (teilw.)**, 382/ 1, 382/2 (teilw.) und 390/1 (teilw.).

Gesamtfläche rd. 7, 5 ha

Das Bebauungsplangebiet Nr. 16 befindet sich am südöstlichen Ortsrand. Es wird im Nordwesten durch das Dorf Welzin und im Südosten durch die Straße zum Haff begrenzt.

Die Stadtvertretung Usedom hat in der öffentlichen Sitzung am 24.07.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erneuerbare Energien Welzin und Landwirtschaft“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der vorliegenden Fassung von 07-2014 gebilligt.

2.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erneuerbare Energien Welzin und Landwirtschaft“ von 07-2014 mit

- Planzeichnung (Teil A),
- Text (Teil B),
- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan
- Emissions- und Immissionsprognose Geruch
- Emissions- und Immissionsprognose Ammoniak und Stickstoff
- Schalltechnische Untersuchung

In der Begründung werden die Inhalte, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung erläutert.

Die Planung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Daher wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurden schriftlich von den betroffenen Behörden abgefragt. Besondere Befindlichkeiten ergeben sich für die Schutzgüter

Mensch/Bevölkerung/Wohnen, Pflanzen, Tiere, Boden, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter.

- sowie folgenden nach Einschätzung der Stadt Usedom wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen
 - Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Kreisentwicklung vom 07.04.2014
 - Landkreis Vorpommern-Greifswald, SB Bodendenkmalpflege vom 07.04.2014
 - Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde vom 08.04.2014
 - StALU VP vom 31.03.2014
 - Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 03.04.2014

liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

**von Montag, den 01.09.2014 bis Donnerstag, den 02.10.2014
(jeweils einschließlich)**

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07, Zimmer 11, während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 16 unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

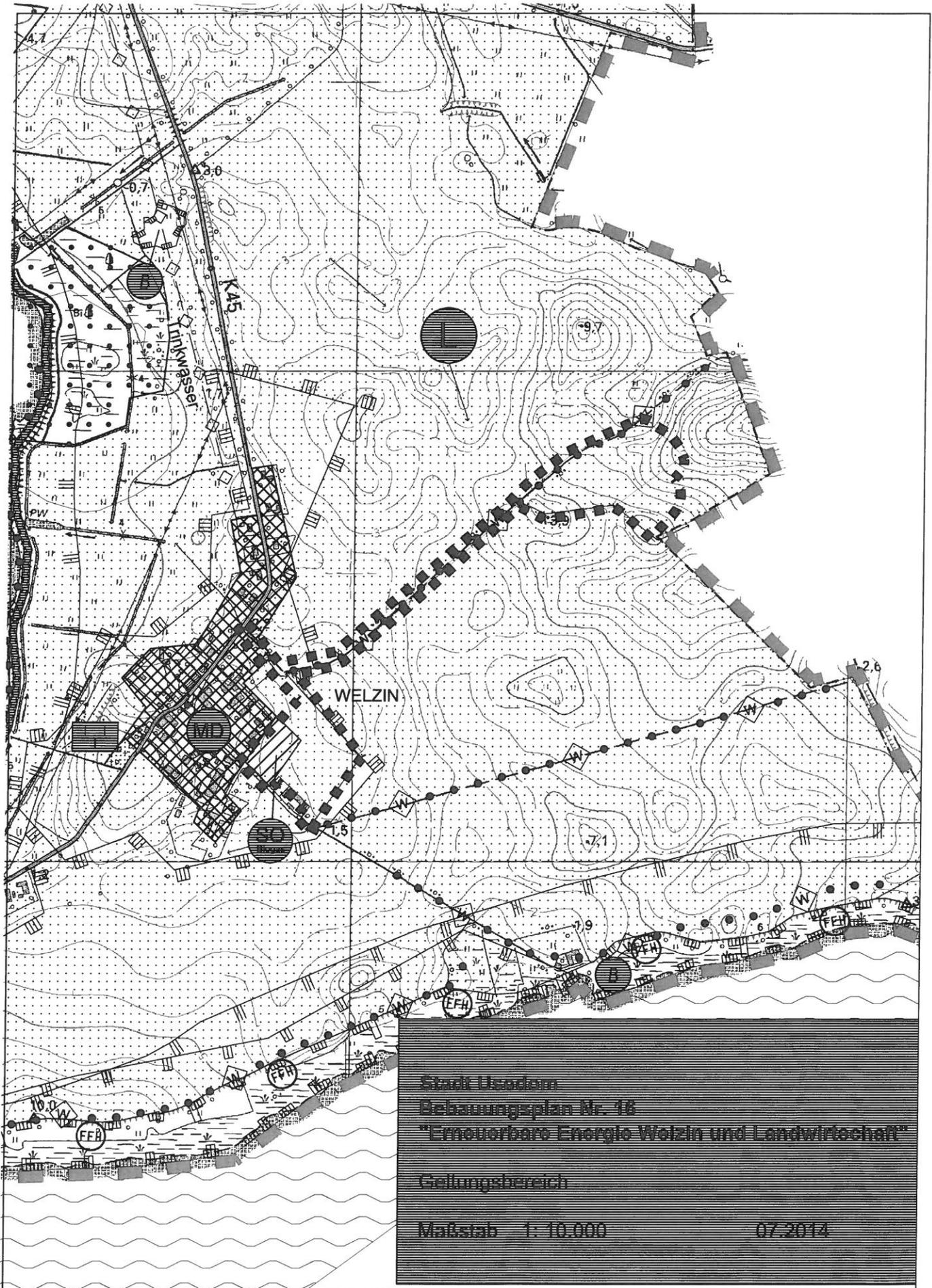

Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 07.08.2014





Stadt Usedom
Bebauungsplan Nr. 16
"Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft"

Geltungsbereich

Maßstab 1: 10.000

07.2014

